An die
Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA)
z. Hd. [redacted] M[redacted] P[redacted]
Dampfschiffstraße 4
1030 Wien

ergeht in Kopie an:
[redacted] I[redacted] V[redacted], WKStA
[redacted] J[redacted] F[redacted], [redacted]
Aufsichtsrat der CASAG
Presse

15. Juni 2021

Sachverhaltsdarstellung

wegen des Verdachtes der Untreue
gegen [redacted] **B**[redacted] **G**[redacted], geb. [redacted], Vorstandsvorsitzende der Casinos Austria AG und zum Tatzeitpunkt Mitglied des Vorstandes der Casinos Austria AG sowie stellvertretende Parteiobfrau der Österreichischen Volkspartei.

wegen des Verdachtes der Untreue sowie der Falschaussage als Zeuge
gegen [redacted] **A**[redacted] **L**[redacted], geb. [redacted], Manager, zum Tatzeitpunkt Vorstandsvorsitzender der Casinos Austria AG.

wegen des Verdachtes der Untreue sowie der Falschaussage als Zeuge
gegen [redacted] **D**[redacted] **H**[redacted], geb. [redacted], Manager, zum Tatzeitpunkt Mitglied des Vorstandes der Casinos Austria AG.

wegen des Verdachtes der Falschaussage im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss als Auskunftsperson sowie des Verdachtes der Untreue oder Beitragstäterschaft zur Untreue:
gegen [redacted] **P**[redacted] **F**[redacted], geb. [redacted], Prokurist der Casinos Austria AG, Bereichsleiter für Legal Affairs, Geschäftsführer der ÖLH Holding GmbH und karenzierter Abteilungsleiter im Bundesministerium für Finanzen.

wegen des Verdachtes der Beitragstäterschaft zur Untreue
gegen [redacted] **H**[redacted] **F**[redacted], geb. [redacted], Steuerberater und zum Tatzeitpunkt Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen.

wegen des Verdachtes der Beitragstäterschaft zur Untreue
gegen **Heinz-Christian STRACHE**, geb. [redacted], Politiker und zum Tatzeitpunkt Vizekanzler der Republik Österreich sowie Bundesparteiobmann der Freiheitlichen Partei Österreichs.

Sachverhalt:

Am 23. 03. 2018 wurde an [redacted], Mitglied des Kabinetts von Staatssekretär [redacted] (im Bundesministerium für Finanzen) und Assistent des Staatssekretärs, persönlich ein Kuvert mit dem Firmenlogo und der Adresse der Österreichischen Lotterien übergeben. Dieses Kuvert war handschriftlich an [redacted] Persönlich adressiert und trug den Absender „Vorstandsdirektorin [redacted]; Casinos Austria AG; Österreichische Lotterien GmbH; Rennweg 44, 1030 Wien". Inhalt des Kuverts war ein Textvorschlag für eine Novellierung des Glücksspielgesetzes. Erstellt wurde dieser Textvorschlag von [redacted], Prokurist der Casinos Austria AG.

Inhaltlich war der Text ein vorformulierter Antrag zur Einbringung im Parlament von (noch nicht namentlich angeführten) Abgeordneten (Zitat):

> betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 28. November 1989 zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz – GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017 geändert wird.
> Der Nationalrat wolle beschließen:
> Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird:
> Der Nationalrat hat beschlossen:
> Das Bundesgesetz vom 28. November 1989 zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz – GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017, wird wie folgt geändert:
>
> 1. § 60 Abs. 36 lautet:
> „(36) § 2 Abs. 4 ist auf Pokerangebote auf Grundlage einer gewerberechtlichen Bewilligung, die zum 31. Dezember 2012 aufrecht war, ab 1. Jänner 2020, sofern diese Pokerangebote an Betriebsstandorten gestellt werden, an denen sie bereits vor dem 31. März 2018 gestellt wurden, ab 1. Jänner XXXX anzuwenden."
>
> Zuweisungsvorschlag
> In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Finanzausschuss zuzweisen.
>
> Begründung
> Zu § 60 Abs. 36:
> Mit der Neuformulierung des §60 Abs. 36 soll die bestehende Übergfangsfrist für gewerbliche Pokerangebote bis zum 1. Jänner XXXX verlängert werden. Diese Verlängerung soll aber nur für bestehende Betriebsstandorte, an denen bereits vor dem 31. März 2018 gewerbliche Pokerangebote auf Basis einer gewerberechtlichen Bewilligung und der derzeitigen Übergangsbestimmung des § 60 Abs. 36 GSpG gestellt wurden, Anwendung finden.

(Zitat Ende)

Mit dieser Gesetzesänderung, die der Bereichsleiter für Legal Affairs der Casinos Austria AG, [redacted] im Auftrag des Vorstandes der Casinos Austria AG erstellt hatte, sollte es anderen Betreibern als der Casinos Austria AG ermöglicht werden, Pokerspiele gewerblich anzubieten. Es handelt sich in concreto um die Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung. Dies stellt einen Wettbewerbsnachteil für die Casinos Austria dar, die ohne diese Gesetzesänderung als einziges Unternehmen in Österreich das Recht haben, Pokerspiele auf ihren dafür genehmigten Betriebsstätten anzubieten.

Als Vorstandsmitglied lässt [redacted] diesen Wettbewerbsnachteil für das Unternehmen, dem sie als Vorstandsmitglied verpflichtet ist, nicht nur zu, sondern verwendet auch noch die Ressourcen der Casinos Austria AG, um die für das eigene Unternehmen nachteilige Gesetzesänderung vorzubereiten. Mehr noch: sie sorgt persönlich dafür, dass der zuständige Staatssekretär im Finanzministerium diesen für die Casinos Austria AG nachteiligen Gesetzesvorschlag über seinen Assistenten [redacted] erhält, damit dieser eingebracht werden kann. Diese Handlung erfüllt den Tatbestand der Untreue.

Hintergrund:

Die von 18. 12. 2017 bis 28. 05. 2019 amtierende Bundesregierung unter Bundeskanzler Sebastian Kurz und Vizekanzler Heinz-Christian Strache hatte für 2018 eine Novellierung des Glücksspielgesetzes geplant. Vizekanzler Heinz-Christian Strache hat sich dabei mehrfach, vehement und persönlich eingebracht, um einen Passus zu Gunsten des Unternehmers Peter Zanoni (Montesino Entertainment Group GmbH bzw. Concord Gruppe) in den Gesetzestext einzufügen. Peter Zanoni bietet gewerblich Pokerspiele auf Basis einer Ausnahmegenehmigung im Glücksspielgesetz an.
Vizekanzler Heinz-Christian Strache hat seinen Staatssekretär [redacted] per Chat-Nachricht mehrfach angewiesen, die Anliegen von Peter Zanoni zu berücksichtigen.

Am 26. 02. 2018 wurde vom Bundesministerium für Finanzen ein Entwurf zur Novellierung des Glücksspielgesetzes zur Begutachtung versendet. Bereits am 01. 03. 2018, also wenige Tage darauf, wurde dieser Begutachtungsentwurf wieder zurückgezogen. Als Begründung wurde damals intern angegeben, dass ein koalitionsinterner Abstimmungsprozess ("Spiegelung") nicht eingehalten worden sei. Am 15. 03. 2018 kam es zu einem persönlichen Treffen zwischen dem zuständigen Staatssekretär im Finanzministerium, [redacted], und [redacted] in den Räumlichkeiten der Casinos Austria AG am Wiener Rennweg. Laut Aussage von [redacted] erklärte [redacted] dort, dass er weiter an der Novellierung des Glücksspielgesetzes arbeite, es jedoch notwendig sei, auch die Anliegen des Casino-Austria-Konkurrenten Peter Zanoni betreffend die Verlängerung der Ausnahmebestimmung für gewerbliche Pokerangebote zu berücksichtigen. [redacted] betrachtete dies als Aufforderung, einen derartigen Passus auszuarbeiten.
Sollte diese Aussage von [redacted] stimmen, haben sowohl [redacted] als auch Heinz-Christian Strache Beitrag zu den Untreuehandlungen des Vorstandes der Casinos Austria AG geleistet.

Wie [redacted] in einer schriftlichen Stellungnahme vom 31. 05. 2021 ausführt, war die Entscheidung, derart zum Nachteil der Casinos Austria AG zu handeln, im Vorstand gefallen, womit der Verdacht der Untreue auch für die Vorstandsmitglieder [redacted] (Vorsitzender des Vorstandes) und [redacted] gilt. [redacted] behauptet in ihrer Stellungnahme vom 31. 05. 2021 (Zitat): „Dieses Ansinnen (Anm.: der Novellierungsvorschlag mit der Verlängerung der Ausnahmegenehmigung für Pokerangebote) wurde intern diskutiert und zwar insbesondere vom damaligen Rechtsvorstand [redacted] dem Rechtsbereichsleiter [redacted] und mir…“ Damit besteht der Verdacht von untreuen Handlungen oder der Beitragstäterschaft zur Untreue auch für [redacted].

Bemerkenswert ist, dass [redacted] in seiner Einvernahme als Zeuge unter Wahrheitspflicht vor der WKStA am 18. 12. 2019 Gespräche mit seinen Vorstandskollegen erwähnt, aber letztendlich als wahren Grund für das Scheitern der Novellierung des Glücksspielgesetzes nicht die ihm offensichtlichen Gründe anführt, sondern andere vermutet, was als Schutzbehauptung gewertet werden kann. Es ist anzunehmen, dass er sich damit selbst schützen wollte, insbesondere weil seiner mutmaßlich untreuen Handlung eine sehr hohe Abfertigungssumme gegenübersteht. Auch bei [redacted] trifft es zu, dass seinen mutmaßlich untreuen Handlungen auf (indirekter) Aufforderung von regierenden Politikern eine sehr hohe Abfertigungssumme gegenübersteht, die von einem Gremium (Aufsichtsrat) genehmigt wurde, das teilweise von den selben Politikern mit ausgesucht bzw. eingesetzt worden ist.

Für [redacted] trifft es zu, dass ihren mutmaßlich untreuen Handlungen die Beförderung zur Generaldirektiorin, also zur Vorstandsvorsitzenden der Casinos Austria AG und damit sowohl ein Machtgewinn als auch ein finanzieller Vorteil gegenübersteht. Auch ihre Karriere wurde von einem Gremium (Aufsichtsrat) beschlossen, das teilweise von jenen Politikern mit ausgesucht bzw. eingesetzt worden ist, die eine Gesetzesänderung zu Gunsten des Herrn Peter Zanoni erreichen wollten. Der jüngst angekündigte Rückzug von [redacted] (keine neuerliche Bewerbung für den Vorstand) kann unter Berücksichtigung der mutmaßlich untreuen Handlungen als vorbeugende Maßnahme verstanden werden.

Sachverhalt:

Dem [redacted] ist neben mutmaßlich untreuen Handlungen auch Falschaussage als Auskunftsperson in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Last zu legen. Am 26. 01. 2021 war [redacted] als Auskunftsperson vor den Untersuchungsausschuss betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (Ibiza-Untersuchungsausschuss) (1/US XXVII.GP) geladen und wurde dort über die Wahrheitspflicht belehrt. Auf mehrfache Nachfrage der Abgeordneten Mag. Nina Tomaselli gab [redacted] unter Wahrheitspflicht an, keine Wahrnehmungen über politische Interventionen in Sachen Zanoni zu haben, auch nicht über den Vorstand. Konkret behauptete [redacted] auf die Frage, ob es bei der Casinos Austria AG Überlegungen für ein mögliches Gegengeschäft gab, von dem die Casinos profitieren würden, sich auch für die Zanoni-Angelegenheiten stark zu machen: „Nein solche Überlegungen gab es nicht – oder keine, die mir bekannt sind." (Zitat [redacted] als Auskunftsperson)

Dies ist besonders bemerkenswert, da [redacted] mehrfach [redacted] als Autor des Gesetzesvorschlages angibt, der die Ausnahmegenehmigung gerade maßgeschneidert und wie von Vizekanzler Heinz-Christian Strache sowie Staatssekretär [redacted] gewünscht für Peter Zanoni zum Inhalt hat.
Wenn [redacted] heute behauptet, diesen Umstand „vergessen" zu haben, so scheint dies eine reine Schutzbehauptung zu sein, insbesondere als dem [redacted] nicht nur strafrechtliche, sondern als karenzierter Abteilungsleiter im Bundesministerium für Finanzen auch dienstrechtliche Konsequenzen drohen.

Die aufgezeigten Sachverhalte und Schlussfolgerungen sind derzeit auf mehreren Ebenen innerhalb der Casinos Austria AG ein Gesprächsthema, und sollten daher dringend in der aktuellen rechtlichen Aufarbeitung berücksichtigt werden.

Wien, am 15. 06. 2021